

Kurztitel

Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (Bund – Länder)

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 105/2008

Typ

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Index

17 Vereinbarungen gem. Art. 15a B-VG

Langtitel

VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

StF: BGBI. I Nr. 105/2008 (NR: GP XXIII RV 308 AB 345 S. 40. BR: AB 7827 S. 751.)

Ratifikationstext

Die Vereinbarung ist gemäß seinem Art. 49 Abs. 1 mit 1. Jänner 2008 in Kraft getreten.

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird genehmigt.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,

das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Salzburg, vertreten durch die Landeshauptfrau,

das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,

das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen
überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel	1	Gegenstand und Schwerpunkte
Artikel	2	Geltungsbereich

2. Abschnitt Planung, Nahtstellenmanagement, Qualität, Gesundheitstelematik, leistungsorientierte Finanzierungssysteme, sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs, Gesundheitsökonomie und Public Health

Artikel	3	Integrierte Gesundheitsstrukturplanung
Artikel	4	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
Artikel	5	Nahtstellenmanagement im Interesse der Patientinnen und Patienten
Artikel	6	Qualität im österreichischen Gesundheitswesen
Artikel	7	Gesundheitstelematik (e-Health) und elektronische Gesundheitsakte (ELGA)
Artikel	8	Leistungsorientierte Finanzierungssysteme
Artikel	9	Sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs
Artikel	10	Gesundheitsökonomie
Artikel	11	Public Health

3. Abschnitt Entwicklung von Modellen für bedarfsorientierte Versorgung

Artikel	12	Entwicklung von Modellen für bedarfsorientierte Versorgung
---------	----	--

4. Abschnitt Bundesgesundheitsagentur und Landesgesundheitsfonds Unterabschnitt A) Bundesgesundheitsagentur

Artikel	14	Einrichtung der Bundesgesundheitsagentur
Artikel	15	Aufgaben der Bundesgesundheitsagentur
Artikel	16	Organisation der Bundesgesundheitsagentur
Artikel	17	Mittel der Bundesgesundheitsagentur

Unterabschnitt B) Landesgesundheitsfonds

Artikel	18	Einrichtung der Landesgesundheitsfonds
Artikel	19	Organisation der Landesgesundheitsfonds
Artikel	20	Aufgaben der Gesundheitsplattformen auf Länderebene im Rahmen der Landesgesundheitsfonds
Artikel	21	Mittel der Landesgesundheitsfonds
Artikel	22	Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge
Artikel	23	Kostenbeitrag
Artikel	24	Berechnung von Landesquoten

5. Abschnitt Zusammenwirken der Institutionen

Artikel	25	Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Trägern der Krankenanstalten und zu den Landesgesundheitsfonds
---------	----	---

6. Abschnitt

Transparenz der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse

Artikel	26	Transparenz der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse
---------	----	--

7. Abschnitt

Leistungsorientierte Finanzierung im Gesundheitswesen

Artikel	27	Durchführung der leistungsorientierten Finanzierung
Artikel	28	Krankenanstaltenspezifische Berechnung der LKF-Punkte

8. Abschnitt

Inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten

Artikel	29	Ausgleich für inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten
---------	----	--

9. Abschnitt

Weitere Finanzierungsmaßnahmen

Artikel	30	Mittel für Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) und Finanzierung von Projekten und Planungen
Artikel	31	Kooperationsbereich (Reformpool)
Artikel	32	Förderung des Transplantationswesens
Artikel	33	Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen
Artikel	34	Evaluierung von Vorsorgemaßnahmen

10. Abschnitt

Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung

Artikel	35	Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung
---------	----	---

11. Abschnitt

Evaluierung von allen gesetzten Maßnahmen

Artikel	36	Evaluierung
---------	----	-------------

12. Abschnitt

Dokumentation

Artikel	37	Sicherstellung und Weiterentwicklung der Dokumentation
Artikel	38	Erfassung weiterer Daten
Artikel	39	Erhebungen und Einschaurechte

13. Abschnitt

Sanktionen

Artikel	40	Sanktionen intramuraler Bereich
Artikel	41	Sanktionen extramuraler Bereich

14. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

Artikel	42	Schutzklausel für Bund und Träger der Sozialversicherung
Artikel	43	Schutzklausel für Städte und Gemeinden
Artikel	44	Zuständigkeit für ärztliche Ausbildungsstätten und –stellen
Artikel	45	Ausländische Anspruchsberechtigte, Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen
Artikel	46	Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Zams)
Artikel	47	Schiedskommission

15. Abschnitt

Rechtliche Umsetzung der Vereinbarung

Artikel	48	Rechtliche Umsetzung
---------	----	----------------------

16. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel	49	Inkrafttreten
Artikel	50	Durchführung der Vereinbarung
Artikel	51	Geltungsdauer, Kündigung
Artikel	52	Mitteilungen
Artikel	53	Urschrift

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer umfassenden medizinischen Versorgung für alle Menschen unabhängig vom Alter und Einkommen. Dabei gelten die Grundsätze der solidarischen Finanzierung, eines gleichen und niederschweligen Zugangs zu Leistungen, sowie hoher Qualität und Effizienz bei der Leistungserbringung. Weiters verbinden die Vertragsparteien mit der Vereinbarung die Zielsetzung, ausgehend vom Bedarf der Patientinnen und Patienten Gesundheitsprozesse so zu gestalten, dass Vorsorge, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation und Pflege in einer zweckmäßigen Abfolge und von der richtigen Stelle, in angemessener Zeit, mit gesicherter Qualität und mit bestmöglichem Ergebnis erbracht werden. Die Vertragsparteien kommen weiters überein, sich an den zentralen Public-Health-Grundsätzen zu orientieren.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG erfolgt die Fortschreibung und Intensivierung der bereits in der vergangenen Vereinbarungsperiode vereinbarten und begonnenen Maßnahmen einer gemeinsamen Steuerung und Planung. Planungsziele und Grundsätze werden dabei grundsätzlich in einem Österreichischen Strukturplan Gesundheit gemeinsam festgelegt und die Planung erfolgt in den Regionalen Strukturplänen auf Landesebene. Die Vertragsparteien kommen daher überein, dass unter Einbeziehung der intra- und extramuralen Bereiche insbesondere die notwendigen Schritte gesetzt werden, um

- eine gemeinsame integrierte und sektorenübergreifende Planung und Steuerung im Gesundheitswesen sicherzustellen,
- den Grad der Verbindlichkeit in der Gesundheitsplanung auf Länderebene durch wechselseitige Abstimmung der intra- und extramuralen Versorgungsplanung zu erhöhen und
- eine sektorenübergreifende Finanzierung aufzubauen.

Schlagworte

e-rk3

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2025

Gesetzesnummer

20005894

Dokumentnummer

NOR30006564